

— Aus St. Joseph, bei S. Louis, wird folgende höchst merkwürdige Geschichte berichtet: In der Nähe der Stadt wurde ein verwilderter Mensch, zur berühmten Spezies der Waldmenschen gehörend, im Gebüsch aufgesagt und eingefangen. Dort hatte er Jahre lang in einem Erdloche gelebt, und sich fast ausschließlich von Kägen ernährt, die er im Laufen und Klettern überholte. Es hatte nicht wenig Arbeit gekostet ihn einzufangen, und gar wunderbar sah er aus, als er vor dem Richter des Orts öffentlich verhört wurde. Er maß 5 1/2 Fuß; sein Haupthaar war lang, verworren, röthlich braun, sein Auge grau und rastlos, Krallen hatte er wie ein Tiger, seine Haltung war ein Gemisch von Scheu und Kühnheit, und seine Kleidung war aus tausend alten Fegen, Abschnitten von Baumrinden und Kägenfellen zusammengesetzt, die durch Kägendarm an einander geheftet waren. So wurde er dem Richter vorgestellt, und sagte aus, (zum Theil hatte er das Reden verlernt) er sey aus dem Staate New-York und lebe nun schon 36 Jahre im Walde. Damit war aber auch das Verhör schon zu Ende. Der wilde Mann that plötzlich einen gewaltigen Sprung über die Köpfe der Anwesenden hinweg, hinaus zur Thür und in's Freie. Der ganze Ort lief und sprang und ritt ihm nach. Er aber entkam in die Wildniß und hat seitdem nichts von sich hören lassen. Zu lesen ist die Geschichte im „St. Louis Republikan“, der für deren Wahrheit einstehen mag.

— Stuttgart, 22. April. Der zweite Tag des Pferdemarktes war ebenso lebhaft wie der erste, wenn schon der Handel des eingefallenen Regens wegen etwas mehr auf die Ställe beschränkt wurde. Es waren noch 197 Pferde zu den am ersten Tage aufgestellten hinzu gekommen und dadurch im Ganzen 1233, etwa 150 weniger als voriges Jahr, angelangt. Die Preise hielten sich fortwährend hoch und die Kauflust hatte nicht nachgelassen. Doch gieng auch der zweite Tag nicht ohne Unglücksfall ab. Beim Umherführen zweier Pferde in der Hauptstädterstraße am Dienstag Nachmittag wurde eines davon wild und als es der Führer mit der Reitpeitsche zurechtweisen wollte, stand es auf die Hinterfüße und schlug seinen Besizer, einen Bauer, mit einem Vorderhuf so gewaltig an den Backen, daß alsbald eine tiefe Fleischwunde entstand und das Blut stromweise davon floß. Der höchste Preis für einen arabischen Schimmelhengst aus dem kronprinzlichen Leibstall betrug 2650 fl. Im Ganzen sollen für 16 Pferde 17,000 fl. bezahlt worden seyn.

B a c k n a n g.
Liegenschafts-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache der Wittwe des + Schuhmachers Jakob Ludwig Lang-bein kommt am

Dienstag den 28. d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr
im öffentlichen Aufftreich zum Verkauf:

A e c k e r:
1/8 Mrg. 13,5 Ath. im Benzwasen, neben Friedrich Desterle und Schuhmacher Kurz, Anschlag 106 fl.,
1/8 Mrg. 14,8 Ath. im Grünbühl, neben den Anstößern und Johannes Gruber von Sachsenweilerhof, Anschlag 80 fl., Dinkelblum 5 fl.,
wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 23. April 1857.
Stadtschultheißenamt.
S c h m ü c k l e.

B a c k n a n g. Hundert Gulden Pfluggeld hat auszuleihen
Buchbinder Stroh.

B a c k n a n g. Nächsten Sonntag und Feiertag habe ich den Bregelnbacktag, wozu ich höflichst einlade.
Bäcker B ä f l e r.

B a c k n a n g. Naturalienpreise vom 22. April 1857.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	18	40	—	—
" Dinkel . . .	7	54	7	39	7	15
" Roggen . . .	14	40	—	—	14	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	13	4	—	—	12	16
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	7	36	7	12	6	44
1 Eimer Weischofen . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	1	50	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Verkauft wurde für 1538 fl. 28 fr.
8 Pfund gutes Kernbrod 28 fr.
Gewicht eines Kreuzerweds 6 Loth.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 22. April 1857.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	30	—	—	17	—
" Dinkel . . .	8	—	—	—	5	48
" Weizen . . .	20	—	—	—	18	30
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	—	—	—	11	—
" Gemischt . . .	—	—	13	—	—	—
" Haber . . .	6	54	—	—	6	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezirkeis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 34. Dienstag den 28. April 1857.

Amliche Bekanntmachungen.

B a c k n a n g. Den Gemeindebehörden wird nachstehende Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums, betreffend die Führung der Ortsgebäude-Cataster, zur genauen Nachachtung eröffnet.
Den 27. April 1857.
Königl. Oberamt.
H ö r n e r.

Die Führung der Orts-Gebäude-Cataster betreffend.

Bei Vollzug der auf den 1. Juli 1856 angeordneten Ergänzung des Landesgebäude-Catasters hat das Steuer-Collegium wahrgenommen, daß vielfach bedeutende Erhöhungen oder Veränderungen einzelner Orts-Cataster stattgefunden hatten, welche theils mit Veränderungen in dem Brandversicherungs-Anschlag der Gebäude, theils damit zu rechtfertigen gesucht wurden, daß in Folge neuer Güterbuchsanlagen eine neue Gebäude-Steuer-Einschätzung stattgefunden habe, um ein angeblich vermischtes richtiges Verhältniß der Steueranschlüge unter sich herbeizuführen.

Die durch die Ministerial-Verfügung vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. S. 328) angeordnete Revision des Gebäude-Catasters hat aber nur den Zweck, die seit der Gebäude-Cataster-Aufnahme von 1823 vorgekommenen, bei dem ordentlichen jährlichen Steuersatz in den Orts-Catastern zu beachten gewesenen Veränderungen, welche

- 1) eine **V e r m e h r u n g** des Catasters,
 - a. durch neu entstandene oder verbesserte Gebäude, und
 - b. durch das Aufhören vorheriger Steuerfreiheit,
- 2) eine **V e r m i n d e r u n g** des Catasters,
 - a. durch abgegangene Gebäude, und
 - b. durch die gesetzlich mit Steuerfreiheit verbundene Bestimmung früherer steuerbarer Gebäude für den Staat oder für öffentliche Zwecke,

betreffen, auch in den Oberamts-Uebersichten und dem Landes-Cataster nachzutragen und dadurch die im Jahr 1823 hergestellte verhältnißmäßige Gleichheit in der Gebäudebesteuerung zu erhalten.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß Erhöhungen des Brandversicherungs-Anschlags einzelner Gebäude bei dem jährlichen Steuersatz dann zu berücksichtigen sind, wenn dieselben in Gebäude-Verbesserungen durch bauliche Veränderung oder Erweiterung ihren Grund haben.

Dagegen erscheinen Abänderungen einzelner, bei Herstellung des Gebäude-Catasters im Jahre 1823 festgesetzter Katasteranschlüge, welche nicht in Gebäude-Verbesserungen ihren Grund haben, unzulässig und ebenso sind durchgreifend neue Einschätzungen der Gebäude eines Orts und Abänderungen der Orts-Catasterbeträge unstatthaft, da hiedurch die verhältnißmäßige Gleichheit der Orts- und Oberamts-Cataster unter sich aufgehoben würde.

Sollte die Nothwendigkeit einer durchgreifenden neuen Einschätzung der Gebäude aus Veranlassung der Anlage eines neuen Güterbuchs eintreten, weil die bei der Catasterherstellung im Jahre 1823 erkannten summarischen Zulagen oder Verminderungen noch nicht auf die einzelnen Gebäude vertheilt sind, so ist